



**Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg**  
**zur Umweltrevision einer**  
**NE- Metallgießerei**

vom 10.03.2015

Betreiber: Firma Viega GmbH & Co. KG  
Viega Platz 1  
57439 Attendorn

Die Firma Viega GmbH & Co. KG betreibt am Standort Attendorn Ennest, Zum langen Acker 7 eine NE-Metall-Gießerei und eine Pb-Waschanlage.

Datum der Überwachung: 21.01.2015 Dauer: 04:00 Std vor Ort  
Art der Revision:  angemeldet /  unangemeldet  
Zuständige Behörde Bezirksregierung Arnsberg  
Beteiligte Behörden Dez. 52 VAWS und Dez. 54 IGL

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Luft (Emissionen), Wasser (Abwasser), Boden (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abfall)

Grundlage der Überprüfung: Genehmigungsbescheid gemäß § 16 BImSchG vom 19.12.2011, Az.: 900-53.0098/11/0308.1, in Verbindung mit § 52 BImSchG.

Ergebnis der Überprüfung: Geringfügige Mängel

- Vervollständigung des VAwS-Anlagenkatasters
- Umsetzung der IBC`s
- schriftliche Bestellung eines Verantwortlichen für den Störfall an den Entstaubungsanlagen
- Vorlage des Störungstagebuches der Entstaubungsanlagen
- Staubablagerungen

Veranlasste Maßnahmen: Der Betreiber wurde direkt vor Ort und durch Revisionschreiben vom 10.03.2015 zur Mängelbeseitigung aufgefordert.

Definition der Mängelcharakterisierung:

#### Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

#### Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

#### Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.